

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen des Hotel GENO

I. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge sämtlicher Leistungen und Lieferungen des Hotel GENO, insbesondere über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen, Präsentationen und Hotelzimmer zur Beherbergung etc.

II. Vertragsabschluss, -partner, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung des Hotels mit dem Auftraggeber zu Stande. Nur diese Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil; etwaige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.
2. Hat ein Dritter für einen Kunden bestellt, haftet er dem Hotel GENO gegenüber gemeinsam mit dem Auftraggeber als Gesamtschuldner. Eine Unter- oder Weitervermietung bedarf der schriftlichen Einwilligung des Hotel GENO.
3. Alle Ansprüche gegen das Hotel GENO verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren.

III. Preise und Leistungen sowie Änderungen der Teilnehmer- bzw. Übernachtierzahl und der Veranstaltungszeit

1. Die Preise bestimmen sich nach der im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste und schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Sind in der Auftragsbestätigung feste Preise genannt und liegen zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung mehr als 4 Monate, ist das Hotel GENO-berechtigt, angemessene Preisänderungen vorzunehmen. Falls ein Mindestumsatz vereinbart worden ist und dieser nicht erreicht wird, kann das Hotel GENO 60% des Differenzbetrages als entgangenen Gewinn verlangen, sofern nicht der Auftraggeber einen niedrigeren oder das Hotel GENO einen höheren entgangenen Gewinn nachweist.
2. Das Hotel GENO kann vom Auftraggeber und/oder vom Dritten jederzeit eine angemessene Vorauszahlung verlangen.
3. Für gebuchte Leistungen bzw. durch einen Hotelaufnahmevertrag angemietete Zimmer ist das vereinbarte Entgelt auch dann zu zahlen, wenn die Buchung nicht spätestens 4 Wochen (28 Tage) vor Veranstaltungsbeginn vom Auftraggeber schriftlich storniert wird oder der Auftraggeber nicht erscheint. Für die sonstige Leistungserbringung, d.h. gebuchte Hotelleistungen außer den in Satz 3 genannten Hotelleistungen, insbesondere Miete der Raum- und Gerätemiete sowie von sonstigen Bereitstellungskosten und vereinbarte Umsätze von Speisen und Getränken bei einer Veranstaltung, bestimmt der Zeitpunkt der Stornierung die Höhe des Anspruchs des Hotels auf eine angemessene Vergütung. Diese ergibt sich aus der Auftragsbestätigung des Hotel GENO, ersparte Aufwendungen bei der sonstigen Leistungserbringung sind damit abgegolten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel GENO der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
4. Für die sonstige Leistungserbringung hat der Auftraggeber dem Hotel GENO die Anzahl der Teilnehmer und der Übernachtler - im Rahmen der tatsächlich vorhandenen Hotelkapazität - spätestens 5 Werktage vor dem Termin der Leistungserbringung schriftlich mitzuteilen. 2 Werktage vor Veranstaltungsbeginn ist die schriftlich gebuchte Teilnehmerzahl für die Rechnungsstellung bindend. Bei Abweichungen der Teilnehmer- und Übernachtlerzahl um mehr als 10% ist das Hotel GENO berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzulegen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Auftraggeber unzumutbar ist.
5. Der Auftraggeber erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer oder Räumlichkeiten. Sollten vereinbarte Räume nicht verfügbar sein, so ist das Hotel GENO verpflichtet, sich um einen gleichwertigen Ersatz im Hause oder in anderen Objekten zu bemühen.
6. Bei Veranstaltungen, die über den vertraglich vereinbarten Zeitraum, andernfalls über 22 Uhr, hinausgehen, kann das Hotel GENO zusätzliche Aufwendungen, insbesondere für Nachfolgeveranstaltungen und Personal berechnen.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Hotel GENO unverzüglich unaufgefordert, spätestens jedoch bei Vertragsschluss darüber aufzuklären, dass die Leistungserbringung und/oder die Veranstaltung, sei es auf Grund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters, geeignet ist, öffentliches Interesse hervorzurufen oder Belange des Hotel GENO zu beeinträchtigen. Zeitungsanzeigen, sonstige Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen, die einen Bezug zum Hotel aufweisen und/oder die beispielsweise Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Einwilligung des Hotel GENO. Verletzt der Auftraggeber diese Aufklärungspflicht oder erfolgt eine Veröffentlichung ohne solche Einwilligung, hat das Hotel GENO das Recht diese Veranstaltung abzusagen.
8. Nicht kalendernmäßig fällige Rechnungen sind binnen zehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Das Hotel GENO ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen.
9. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel GENO berechtigt, die jeweils geltenden Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Hotel GENO bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

IV. Abbestellung und Stornierung des Kunden

Erfolgt die schriftliche Absage bis 4 Wochen (28 Tage) vor Veranstaltungsbeginn, fällt keine Stornogebühr an. Stornierungen, die weniger als 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich im Hotel GENO eingehen, werden mit 50% der Vollpensionskosten in Rechnung gestellt. Am Anreisetag fallen 100% der Vollpensionskosten als Stornogebühr an.

V. Haftung des Hotels

1. Zurückgebliebene Sachen des Auftraggebers werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt. Das Hotel GENO bewahrt die Sachen 4 Monate auf und berechnet dafür ggf. eine angemessene Gebühr.
2. Soweit dem Auftraggeber ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf dem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zu Stande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Hotel GENO.
3. Das Hotel GENO haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotel GENO auftreten, wird sich das Hotel GENO auf unverzügliche Rüge des Auftraggebers bemühen, für Abhilfe zu sorgen.
4. Das Hotel GENO nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Verwahrung bedarf ausdrücklicher Vereinbarung. Aufrechnung, Minderung oder Zurückbehaltung sind für den Auftraggeber nur bei unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
5. Im Falle höherer Gewalt (Brand, Streik o.ä.) oder sonstiger vom Hotel GENO nicht zu vertretender Hinderungsgründe oder beeinträchtigender Umstände (z.B. Rufgefährdung), insbesondere solcher außerhalb der Einflussosphäre des Hotel GENO, behält sich das Hotel GENO das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber ein Anspruch, z.B. auf Schadensersatz, zusteht.

VI. Haftung des Kunden

1. Für Beschädigungen oder Verluste, die während der Vertragsdauer eintreten, haftet der Auftraggeber dem Hotel GENO, sofern nicht der Schaden im Verantwortungsbereich des Hotels der GENO-Akademie Stuttgart liegt oder durch einen Dritten verursacht wurde und der Dritte tatsächlich Ersatz leistet, was jeweils vom Auftraggeber nachzuweisen ist.
2. Die Anbringung von Dekorationsmaterial o.ä. sowie die Nutzung von Flächen im Hotel GENO außerhalb der angemieteten Räume, z.B. zu Ausstellungszwecken, bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Einwilligung des Hotel GENO und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden. Diese und sonstige von den Auftraggeber eingebrachte Gegenstände müssen den örtlichen feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Wenn sie nicht sofort, spätestens jedoch innerhalb von 12 Stunden nach Ende der Veranstaltungen abgeholt werden, erfolgt eine Lagerung im Hotel GENO für die eine angemessene Vergütung, mindestens in Höhe der Mietkosten für 10 Stunden den benutzten Raum, vom Auftraggeber geschuldet wird. Vom Auftraggeber zurückgelassener Müll kann auf Kosten des Auftraggebers vom Hotel GENO entsorgt werden.
3. Für eine Veranstaltung notwendige „behördliche“ Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA-Gebühren, Vergünstigungssteuer usw., hat er unmittelbar an den Gläubiger zu entrichten.

VII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Hotel GENO für den Auftraggeber technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es in Vollmacht und für Rechnung des Auftraggebers; er haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Einrichtungen und stellt das Hotel GENO von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Auftraggebers unter Nutzung des Stromnetzes des Hotel GENO bedarf dessen schriftlicher Zustimmung.
3. Störungen an vom Hotel der GENO-Akademie Stuttgart zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden soweit möglich sofort beseitigt. Eine Zurückhaltung oder Minderung von Zahlungen kann aus diesem Grunde nicht vorgenommen werden.

VIII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. In Sonderfällen kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden; zumindest wird eine Service-Gebühr bzw. Korkengeld berechnet

IX. Zimmerbereitstellung

1. Gebuchte Zimmer stehen dem Auftraggeber ab 12:00 Uhr zur Verfügung. Sie müssen am Abreisetag bis spätestens 10:00 Uhr geräumt sein. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart wurde, hat das Hotel GENO das Recht, gebuchte Zimmer nach 18:00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Auftraggeber hieraus einen Anspruch erheben kann.
2. Der Auftraggeber erhält keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer oder Räumlichkeiten.

X. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

XI. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Zahlungsort ist für beide Seiten Stuttgart. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist für beide Seiten Stuttgart.